

erster Überprüfungsmaßnahmen durch die operative Dienst-
einheit und der erfolgten Abstimmung mit der Linie IX begrün-
det geschlußfolgert werden kann, daß durch ein offizielles
Reagieren im Rahmen der strafverfahrensrechtlich geregelten
Tätigkeit der Linie IX eine sich in der Ausführung befindliche
mögliche Straftat unterbrochen und mögliche Folgen abgewendet
bzw. minimiert werden können und einer solchen Entscheidung
keine operativen Gründe entgegenstehen.

Ebenso ist zu entscheiden, wenn durch das Erscheinen des
Bürgers bei einer Dienststelle des MfS und seinen vorgebrach-
ten Informationen zu bereits durch das MfS operativ bearbei-
teten Materialien bzw. Personen in OPK/OV Möglichkeiten zur
Forcierung der operativen Bearbeitung oder zur Realisierung
von Zersetzungsmaßnahmen unter Nutzung seines Erscheinens,
als Anlaß zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfah-
rens gegeben sind. Solche Entscheidungen werden stets das
Ergebnis kollektiver Beratung der beteiligten Dienstseinheiten
sein.

Weitere Gründe für derartige Entscheidungen können sich da-
raus ergeben, daß durch das Auftreten und Verhalten oder vor-
liegenden operativen Erkenntnissen zum erschienenen Bürger
nicht ausgeschlossen werden kann, daß das Erscheinen bei der
Dienststelle des MfS Bestandteil einer geplanten Provo-
kation feindlich-negativer Kräfte ist.

Mit dem Treffen derartiger Entscheidungen erlangen die Anga-
ben des Bürgers die Qualität von Verdachtshinweisen und sein
Erscheinen bei der Dienststelle des MfS stellt eine ANZEIGE
und damit einen Anlaß zur Prüfung der Einleitung von Ermitt-
lungsverfahren dar,

Das Auftreten und Verhalten bei der Anzeigenaufnahme und
-dokumentation sollte entsprechend den nachfolgenden, bei der